

# Die Schulaufsicht informiert:

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Sorgeberechtigte,

mit Schreiben vom 22. April 2021 sind Sie über die Regelungen des Bundes zur Testpflicht für Schülerinnen und Schüler informiert worden. Diese sind nun ergänzt worden. Geimpfte Personen und genesene Personen werden mit negativ getesteten Personen gleichgestellt.

Für Ihr Kind besteht nun unter folgenden Voraussetzungen die Möglichkeit, auch ohne verpflichtende Teilnahme an der Testung am Präsenzunterricht teilzunehmen. Ihr Kind kann von der Testpflicht befreit werden:

- **Nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (genesene Person):**

Dies setzt voraus, dass Sie der Schule die Infektion Ihres Kindes nachweisen. Hierzu können Sie derzeit eine Bescheinigung über das positive Testergebnis nutzen. Die zugrundeliegende Testung (PCR) muss mindestens 28 Tage und darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.

- ✓ *Ihr Kind ist mit SARS-CoV-2 infiziert gewesen.*
- ✓ *Sie haben eine Bescheinigung über einen positiven PCR-Test Ihres Kindes, der ...*
  - a) *... mindestens 28 Tage alt ist und ...*
  - b) *... nicht länger als sechs Monate zurückliegt.*

- **Nach vollständiger Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (geimpfte Person):**

Dieser liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten erforderlichen Impfung vor (derzeit in den meisten Fällen nach 2 Impfstoffdosen). Dies kann durch einen entsprechenden Impfnachweis (z.B. Impfpass oder Impfbescheinigung) belegt werden.

- ✓ *Ihr Kind ist vollständig (zweimal) gegen SARS-CoV-2 geimpft.*
- ✓ *Die zweite Impfung liegt länger als 14 Tage zurück.*
- ✓ *Sie weisen einen Impfnachweis beider Impfungen Ihres Kindes vor:  
Impfpass oder Impfbescheinigung*

- **Nach einer Infektion und zusätzlicher Impfung (genesene und geimpfte Person):**

Dies setzt voraus, dass Ihr Kind im Besitz eines entsprechenden Nachweises als genesene Person (s. oben) ist und zusätzlich über einen Impfnachweis (z.B. Impfpass oder Impfbescheinigung) über den vollständigen Impfschutz verfügt, der bereits nach Ablauf von 14 Tagen nach der einmaligen COVID-19-Impfung vorliegt.

- ✓ *Ihr Kind ist mit SARS-CoV-2 infiziert gewesen.*
- ✓ *Sie haben eine Bescheinigung über einen positiven PCR-Test Ihres Kindes.*
- ✓ *Ihr Kind ist einmal gegen SARS-CoV-2 geimpft.*
- ✓ *Diese Impfung liegt länger als 14 Tage zurück.*
- ✓ *Sie weisen einen Impfnachweis der Impfung Ihres Kindes vor:  
Impfpass oder Impfbescheinigung*

**Unabhängig davon gilt auch weiterhin, dass Ihr Kind die Schule nicht betreten darf, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen (insb. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust).**

**Sollten Sie die Befreiung Ihres Kindes von der Testpflicht wünschen, legen Sie die erforderlichen Nachweise der zuständigen Lehrkraft vor. Die Schule dokumentiert die Befreiung und bewahrt diese bis vier Wochen nach Beendigung der Testpflicht auf.**

**Bitte beachten Sie die beigefügte Checkliste auf der Folgeseite!**

Ich möchte mein Kind von der Testpflicht befreien lassen.

Mein Kind hatte eine Corona-Infektion.

Wir haben die Bescheinigung über einen positiven PCR-Test meines Kindes.

Diese Bescheinigung ist mindestens 28 Tage alt.

Diese Bescheinigung ist nicht älter als sechs Monate alt.

Mein Kind ist vollständig geimpft (zweimalige Impfung).

Mein Kind hat sowohl die erste als auch die zweite Impfung erhalten.

Die zweite Impfung war vor mindestens 15 Tagen.

Wir haben den Impfnachweis über beide Impfungen (Impfpass oder Impfbescheinigung).

Mein Kind hatte eine Corona-Infektion und ist einmal geimpft.

Wir haben die Bescheinigung über einen positiven PCR-Test meines Kindes.

Mein Kind hat die erste Impfung erhalten.

Diese Impfung war vor mindestens 15 Tagen.

Wir haben den Impfnachweis über diese Impfung (Impfpass oder Impfbescheinigung).

Mein Kind hatte keine Corona-Infektion und ist auch nicht vollständig geimpft (zweimalige Impfung).

Eine Befreiung von der Testpflicht ist möglich!

Eine Befreiung von der Testpflicht ist nicht möglich!